



Satzung HG der Kronstädter

## Heimatgemeinschaft der Kronstädter

---

### Satzung der Heimatgemeinschaft der Kronstädter

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Heimatgemeinschaft der KRONSTÄDTER“ (abgekürzt „HG“) und umfasst Mitglieder mit ideeller Verbindung zu Kronstadt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz an der Wohnadresse des jeweils amtierenden, gewählten Geschäftsführers.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein „HG der KRONSTÄDTER“ ist ein ideeller Verein. Er pflegt und fördert die siebenbürgisch-sächsischen Gemeinschaftsinteressen. Dieser Zweck wird erreicht durch:

- 2.1 Karitative Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung,
- 2.2 Förderung des Zusammenhalts im Verband der Siebenbürger Sachsen,
- 2.3 Wahrung aller siebenbürgisch-sächsischen Traditionen,
- 2.4 Pflege der Beziehungen der in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland lebenden Kronstädter aus allen Ortsteilen zu ihrer Heimatstadt,
- 2.5 Förderung des deutschsprachigen Schulwesens und Schrifttums in Kronstadt,
- 2.6 Unterstützung der Kirchengemeinden in Kronstadt,
- 2.7 Förderung von steuerbegünstigten sozialen Einrichtungen,
- 2.8 Förderung der Jugendarbeit,
- 2.9 Sammlung von Spenden zur Erfüllung der Vereinsaufgaben,
- 2.10 Erforschung der Familien- und Sozialstruktur Kronstadts vom Ende des 17. Jh. bis zur Gegenwart. Im Einzelnen besteht die Aufgabe der sich aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammensetzenden Gruppe Genealogie in der Sammlung und Digitalisierung von Kirchenmatrikeln sowie anderen einschlägigen Urkunden. Ferner gehört es zu den Aufgaben dieser Gruppe, die Daten auszuwerten und zur Darstellung der Zeitgeschichte in wissenschaftlichen Gremien vorzutragen, bzw. sie in entsprechenden Medien zu publizieren.
- 2.11 Bereitstellung von aktuellen Beiträgen, Informationen, Berichten, Erzählungen, Beschreibungen etc. aus dem siebenbürgisch – sächsischen Kronstadt der Vergangenheit wie auch aus dem Kronstadt der heutigen Tage in einer Homepage im Internet sowie in der „Neuen Kronstädter Zeitung“.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.3 Es handelt sich demnach um einen sogenannten „ideellen Verein“.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



3.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind lediglich Unterstützungen nach § 2.1.

3.6 Ausgaben, die für den Verein im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung getätigt wurden, werden erstattet.

3.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich, formlos beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

4.3 Es gilt die Familienmitgliedschaft.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft durch:**

a) Austritt

Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende zu erklären

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden stört, den Verein schädigt oder mit seinen Vereinsbeiträgen im Verzug ist. Als Verzug gilt ein fehlender Jahresbeitrag und wenn dieser fehlende Betrag samt dem neuen Jahresbeitrag nicht bis zum 30.06. des laufenden Jahres beglichen wurde.

Über den Ausschluss wird der Betroffene vom Geschäftsführer innerhalb zwei Wochen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Über eine eventuelle Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch eine 2/3 - Mehrheit.

c) Ableben

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem 90. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

Es steht jedem Mitglied frei, über seinen jeweiligen Beitrag hinaus durch freiwillige Spenden den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

#### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:



- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schriftführer
- drei oder mehreren Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und/oder neu bestellen. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung, er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu allen Funktionen können Stellvertreter aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder benannt werden.

Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden soll von der nächsten Mitgliederversammlung in besonders würdiger Weise bestätigt werden.

### **§ 9 Vertretung des Vereins**

9.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten

9.2 Jeder ist allein vertretungsberechtigt

9.3 Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. auf dessen ausdrückliche Anweisung tätig werden darf.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

10.1 Die Mitgliederversammlung der „HG der KRONSTÄDTER“ ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens alle zwei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

10.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit

10.3 Bei Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der Anwesenden

10.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Überprüfung der Tätigkeit und der Beschlüsse des Vorstandes
- Erteilung der Entlastungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Bestätigung von Ehrenvorsitzenden
- Auflösung des Vereins (dafür ist die 2/3-Mehrheit der Anwesenden nach §14.1 erforderlich)



10.5 Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Textform (E-Mail) ist bei bekannter Adresse zulässig und ausreichend. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bis zum Beginn der Versammlung können Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag des Vorstandes oder aber 10 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

### **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse**

Von jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und beim Geschäftsführer im Original aufbewahrt wird. Alle Vorstandsmitglieder erhalten jeweils eine Kopie in elektronischer Form (pdf).

### **§ 13 Besondere Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit vorläufig beschließen. Solche Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer vollen Gültigkeit noch der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder in dringlichen Fällen außerordentlich einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

14.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder die Feststellung des Wegfalls des Satzungszwecks ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Heimatpflege und Heimatkunde in Kronstadt.

14.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 15 Gültigkeit der Satzung**

Die vorliegende Satzung tritt ab Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 22.10.2016 in Kraft.

### **Gültigkeitsbestätigung**

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.10.2016 einstimmig bestätigt und ist somit gültig.

Versammlungsleiter  
gez. Ortwin Götz

1. Vorsitzender  
gez. Anselm Honigberger

Schriftführer  
gez. Horst Müller